

Erläuterungen

Änderung der Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK)

I. Allgemeiner Teil

Haupt Gesichtspunkt des Entwurfs:

Die vorgeschlagenen Änderungen beinhalten Klarstellungen sowie die Valorisierung der Bemessungsgrundlagen der §§ 5, 9 und 10 (überwiegend) aufgrund des Verbraucherpreisindizes. Im Besonderen Teil werden die davon abweichenden Valorisierungen erläutert und begründet.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags zur Änderung der Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK) ergibt sich aus § 40 Abs 3 Z 1 RAO iVm § 37 Abs 1 Z 4 RAO.

Prüfung gemäß § 37 Abs 2 RAO:

Durch den vorliegenden Regelungsvorschlag ist eine Angelegenheit des § 37 Abs 1 RAO betroffen (§ 37 Abs 1 Z 4). Die Änderungen in den AHK stellen Regelungen dar, die die Aufnahme des Berufs bzw. den Zugang zum Beruf der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts sowie die Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärterin bzw. Rechtsanwaltsanwärter nicht beschränken. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 37 Abs 2 RAO kann daher unterbleiben.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 bis Z 45 (§ 5 AHK)

Seit der letzten Anhebung der Werte für die Bemessungsgrundlage ist der Verbraucherpreisindex (Stand März 2024) um 20,2 % angestiegen. Die in § 5 enthaltenen Bemessungsgrundlagen werden aufgrund dieser Entwicklung valorisiert und entsprechend erhöht, wobei grundsätzlich mit einem Prozentsatz von 20 % mit Aufrundung auf volle Euro Hundert gerechnet wird

Da bei sehr geringen Bemessungsgrundlagen kein angemessenes Honorar mehr vorliegt, wird die Bemessungsgrundlage nach § 5 Z 34 lit a) ein wenig stärker angehoben. Da es sich um eine Bemessungsgrundlage für sonstige Zivil- und Verwaltungssachen sehr einfacher Natur und von geringerer Bedeutung handelt, kann keine andere Bemessungsgrundlage niedriger sein. Dementsprechend werden auch die Bemessungsgrundlagen nach § 5 Z 1 lit d), Z 10 lit b) und Z 34 lit a) auf € 5.500,- angehoben.

Zu Z 46 (§ 7 AHK)

In Zeiten der Digitalisierung kann ein Aktenstudium auch außerhalb der eigenen Kanzlei stattfinden. Zwecks Klarstellung soll daher die entsprechende Wendung entfallen.

Bei umfangreichen Akten bzw von Mandantinnen und Mandanten überlassenen zahlreichen Unterlagen, kann ein Aktenstudium auch bei Abrechnung nach Einheitssatz, soweit auch bei dieser Abrechnungsart das üblicherweise notwendige Aktenstudium erheblich überstiegen wird, als angemessenen betrachtet werden.

Zu Z 47, Z 72, Z 80 und Z 81 (§§ 9 Abs 1, 10 Abs 1, 12 und 13 Abs 4 AHK)

Die AHK sprechen derzeit von „offiziosen“ Strafsachen. Der Begriff „offizios“ ist veraltet und kann zu Missverständnissen führen. Gleichzeitig bringt der Begriff keinen eigenständigen Mehrwert. Deshalb wird eine durchgehende Streichung (in §§ 9 Abs 1, 10 Abs 1, 12 und 13 Abs 4 AHK) vorgeschlagen.

Zu Z 48 bis Z 70 (§ 9 Abs 1 AHK)

Die in § 9 Abs 1 enthaltenen Bemessungsgrundlagen werden aufgrund der Entwicklung des Verbraucherpreisindex valorisiert und entsprechend erhöht, wobei die Beträge mit verschiedenen Prozentsätzen angepasst werden. Die Unterscheidung, je nach Verfahrensart, ist aufgrund der Bedeutung der Sache weiterhin angezeigt, jedoch soll darauf Bedacht genommen werden, dass einerseits die Ansätze fürs bezirksgerichtliche Verfahren nicht mehr als angemessen betrachtet werden können, andererseits die Ansätze im geschworenengerichtlichen Verfahren abgeflacht werden sollen. Dementsprechend sollen die festen Beträge in bezirksgerichtlichen Verfahren um 30 %, in einzelrichterlichen Verfahren des Gerichtshofes um 25 %, in schöffengerichtlichen Verfahren um 20 % und in geschworenengerichtlichen Verfahren um 15 % angehoben werden. Die festen Beträge in Haftverfahren folgten stets den festen Beträgen in einzelrichterlichen Verfahren des

Gerichtshofes. Dies soll für Grundrechtsbeschwerden und Verhandlungen 2. Instanz bleiben und die Beträge um 25 % erhöht werden, bei der Verhandlung 1. Instanz soll jedoch nur eine Erhöhung um 15 % erfolgen, da diese in der Regel weniger umfangreich als Verhandlungen in einzelrichterlichen Verfahren des Gerichtshofes sind.

Weiters werden die festen Beträge für „volle“ **Rechtsmittel (sprich volle Berufung sowie für die Nichtigkeitsbeschwerde)** statt wie bisher auf das 2-fache auf das 3-fache der ersten halben Stunde einer Hauptverhandlung erhöht, während der Ansatz für die Verhandlung, der dem 2-fachen einer Hauptverhandlung erster Instanz entspricht, nur um den jeweiligen Prozentsatz erhöht werden. Die bisherigen Ansätze können aufgrund der besonders hohen Anforderungen, Komplexität und damit einhergehenden Umfang für die Ausführung solcher Rechtsmittel nicht mehr als angemessenen betrachtet werden.

Zu Z 71 (§ 9 AHK)

Für die Teilnahme an kontradiktorischen Vernehmungen in Ermittlungsverfahren fehlt ein Ansatz in den AHK. Dem Wesen nach entspricht eine kontradiktorische Vernehmung in Ermittlungsverfahren einer Vernehmung in der Hauptverhandlung.

Zu Z 72 (§ 10 Abs 1 AHK)

„Strafsachen“ beinhalten schon sprachlich jegliche rechtsanwaltliche Beratungstätigkeit in Zusammenhang mit strafrechtlichen Themen vor, während, nach oder auch außerhalb eines Strafverfahrens. Bei der Aufnahme der Wortfolge „(einschließlich Ermittlungsverfahren)“ handelt es sich daher lediglich um eine Klarstellung, dass § 10 AHK auch für das Ermittlungsverfahren Anwendung findet.

Zu Z 73 bis Z 77 (§ 10 Abs 1 AHK)

Die in § 10 Abs 1 enthaltenen Bemessungsgrundlagen werden aufgrund der Entwicklung des Verbraucherpreisindizes valorisiert und entsprechend erhöht, wobei die Beträge wie in § 9 aus den dort dargelegten Gründen um 30 % in bezirksgerichtlichen Verfahren, um 25 % in einzelrichterlichen Verfahren des Gerichtshofes, um 20 % in schöffengerichtlichen Verfahren und um 15 % in geschworenengerichtlichen Verfahren erhöht werden.

Zu Z 78 (§ 10 Abs 2 AHK)

Eine derzeitige Bestimmung zur Verrechnung diverser typischer Leistungen der Strafverteidigung, wie Aktenstudium und der Teilnahme an Vernehmungen fehlt. Dabei handelt es sich um typische Leistungen, die im Rahmen eines Strafverfahrens von einem Strafverteidiger bzw einer Strafverteidigerin zu erbringen sind. Auch bei den Besuchen von festgenommenen, inhaftierten oder angehaltenen Personen handelt es sich um typische Leistungen des Strafverteidigers bzw der Strafverteidigerin, die jedoch zwingend außerhalb der Kanzlei zu verrichten sind. Die vorgeschlagene Regelung mit Verweis auf Tarifpost 7 zweiter Fall (Abs 1 letzter Satz) schließt daher eine Lücke und orientiert sich an der Systematik der §§ 9 ff AHK für die Honorarabrechnung in Strafverfahren. Bezüglich Aktenstudium wird die in § 7 Abs 2 AHK für Zivil- und Verwaltungssachen bestehende

Regelung auch für das Strafverfahren übernommen. Eine zusätzliche Leistung für die elektronische Akteneinsicht ist im Strafverfahren nicht erforderlich, da diese bereits im regelmäßig zu stellenden Antrag auf Akteneinsicht beinhaltet ist. Die Akteneinsicht selbst und die dabei vorgenommene Durchsicht der Dokumente im elektronischen Akt stellt ein Aktenstudium dar.

Zu Z 79 (§ 10 Abs 5 AHK)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.